

Satzung

Freunde des Tango Argentino



in Hamburg e.V.

§ 1 — Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Tango Argentino in Hamburg“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 — Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der **Kunst und Kultur**, insbesondere des immateriellen Weltkulturerbes Tango Argentino und der lateinamerikanischen Kultur, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in der Metropolregion Hamburg.

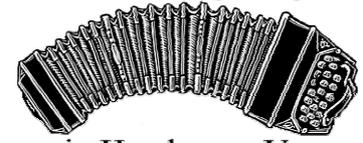
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Tanz- und Musikveranstaltungen des Tango Argentino mit aktuellen argentinischen Tango-Musikensembles und TänzerInnen, die den auf dem Gebiet des Tango Argentino aktiven HamburgerInnen und generell allgemein Interessierten die Möglichkeit geben, die in Argentinien derzeit lebendige und sich ständig weiter entwickelnde Tango Musik direkt zu erleben. Davon verspricht sich der Verein eine unersetzbare Befruchtung des Tango-Kulturlebens in Hamburg und darüber hinaus.
- b) andere argentinische und lateinamerikanische Tanz- und Musikformen (z.B. Salsa, Kizomba, Bachata) und deren Interpreten, die ebenfalls ein Forum für ihre Kunstdarstellungen bekommen sollen.
- c) regelmäßige Filmvorführungen und Lesungen, die die Geschichte und Entwicklung des Tango Argentino darstellen, um dadurch das Verständnis für diese Kunst- und Kulturform sowie die spanische (lateinamerikanische) Sprache zu vertiefen.
- d) regelmäßige Veranstaltungen auf Plätzen, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind und auf denen die TeilnehmerInnen den Tango Argentino wahrnehmen und ausüben können.
- e) Tanzprojekte, Mitmach-Aktionen und Straßenfeste, die zur Stadtteilkultur in Hamburg (St. Georg, Mitte, Hafencity) beitragen.
- f) soziale Projekte zu Integration und Migration im Stadtteil: interkultureller Dialog mit Hilfe von Musik und Tanz.

Der Verein wird, wenn sich darüberhinausgehende Gelegenheiten bieten, Aktivitäten entwickeln, um die Kultur des Tango Argentino in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

§ 3 — Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

Freunde des Tango Argentino



in Hamburg e.V

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für Ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über diese künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 — Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengruppen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Körperschaften und Firmen werden, wenn sie um die Aufnahme bei dem Vorstand des Vereins nachsuchen. Über die Aufnahme hat der Vorstand zu entscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein ist mit Ablauf des Jahres möglich, in dem die Erklärung bei dem Vorstand eingeht. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen und nur bei ver- einsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Aufnahmeantrag sowie die Erklärung über den Austritt aus dem Verein hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

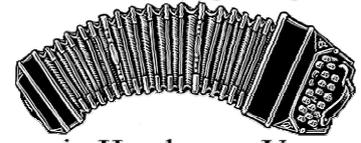
§ 5 — Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit. Der Mitgliedsbeitrag kann auch monatlich oder vierteljährlich gezahlt werden.
- (2) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

Freunde des Tango Argentino



in Hamburg e.V

§ 7 — Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

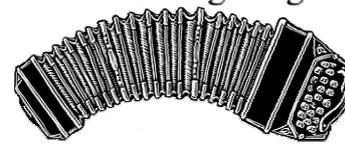
- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 — Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar:
dem/der Vorsitzenden,
einem/r 1. Stellvertreter/in
einem/r 2. Stellvertreter/in als Schatzmeisterin.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in;
jede/r von ihnen vertritt den Vorstand allein.
- (2) Der Vorstand setzt Mitgliedschaft voraus. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch jeweils bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (3) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins; er hat insbesondere das Vereinsvermögen zu verwalten.
- (5) Der Vorstand wird bevollmächtigt vom Vereinsregister zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder vom Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangte Änderungen der Satzung des Vereins allein zu beschließen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Arbeiten Mitglieder des Vorstands an der Realisierung von Projekten mit, die der Verein durchführt oder an denen er beteiligt ist, so können sie entsprechend den ortsüblichen und akzeptierten Sätzen aus den Projektmitteln bezahlt werden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, einen/eine Geschäftsführer/in für den Verein zu bestellen und mit diesem/ dieser einen Anstellungsvertrag abzuschließen. Geschäftsführer/in kann ein Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 — Mitgliederversammlung

Freunde des Tango Argentino



in Hamburg e.V.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/in sowie die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. In der Mitgliederversammlung wird insbesondere der Jahresbericht des Vorstandes und eine von dem/der Kassenprüfer/in geprüfte Jahresabrechnung entgegengenommen und über die Entlastung des Vorstandes beschlossen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden mit einer Einladungsfrist von drei Wochen statt, wenn dies
 - a) der Vorstand,
 - b) mindestens der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins verlangen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede Einzelperson, Körperschaft oder sonstige Personenvereinigung hat je eine Stimme.
- (5) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und einem/r von der Mitgliederversammlung ernannten Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 — Auflösung des Vereins, Verwendung des Vermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen dem Lateinamerikazentrum e. V., Kaiserstraße 201, 53113 Bonn übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Übertragungsbeschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.

Überarbeitete Satzung des Vereins „Freunde des Tango Argentino in Hamburg“ beschlossen am 06 November 2018 in Hamburg.